

Schwyz, 25. September 2025

Kleine Anfrage KA 38/25: Alters- und Identitätsfälschungen bei Asylsuchenden

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 5. September 2025 hat Kantonsrat Samuel Lütolf folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«In einem aktuellen Fall im Kanton Schwyz wurde bekannt, dass ein ursprünglich als afghanischer Jugendlicher eingereister Asylsuchender nachträglich um zehn Jahre älter eingestuft wurde. Zudem ist aus dem Afghanen plötzlich pakistanischer Staatsangehöriger geworden. Der Fall wirft grundsätzliche Fragen zur Praxis der Behörden im Umgang mit Asylsuchenden und deren Identitäts- und Altersangaben auf.

Ich bitte daher die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wird im genannten Fall eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung, Täuschung der Behörden oder ähnlicher Delikte eingereicht? Falls nein: warum nicht?*
- 2. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren bei Asylsuchenden nachträglich das Alter oder die Staatsangehörigkeit geändert? (Bitte mit Zahlen nach Jahren)*
- 3. Wird dem betroffenen Asylsuchenden aufgrund der falschen Angaben die Aufenthaltsbewilligung entzogen? Falls nein: aus welchen Gründen nicht?*

Ich bedanke mich Voraus für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Strafanzeige

Am 30. Juli 2025 hat das Amt für Migration Strafanzeige wegen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB) und Täuschung der Behörden (Art. 118 AIG) eingereicht.

2.2 Änderung Staatsangehörigkeit

Es kommt regelmässig vor, dass Personendaten geändert werden müssen. Oftmals sind solche Anpassungen die Folge einer Heirat oder es handelt sich um untergeordnete Korrekturen, z. B. bezüglich der Namensschreibweise infolge eines neuen Reisedokumentes. Das Amt für Migration führt hierüber jedoch keine Statistik. Änderungen wie im vorliegenden Fall sind in den vergangenen Jahren nicht beantragt worden.

2.3 Entzug Bewilligung

Falschaussagen oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens stellen einen schweren ausländerrechtlichen Verstoss und einen eigenen Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 Bst. a AIG dar. Sofern der Ausländer im Rahmen des Asylgesuchs und der daraus hervorgehenden vorläufigen Aufnahme bzw. bezüglich der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Härtefallgesuches nachweislich die wahre Identität verschwiegen hat, liegt ein Grund für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung vor. Ob dies zutrifft, ist Gegenstand der laufenden Abklärungen. Das Amt für Migration wird je nach Resultat der Abklärungen sowie dem Ausgang des Strafverfahrens entsprechend handeln.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Departementsvorsteherin

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin